

Zentralverwaltung für Statistik, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft festgelegten verringerten Nomenklaturen im Rahmen der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung durchzuführen. In die Ausarbeitung dieser Nomenklaturen sind durch die Industrieministerien die nachgeordneten bilanzverantwortlichen Organe einzubeziehen.

- 3.3. Die Erfassung von Plandaten des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs durch Planinformationen hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen. Die Festlegungen dazu werden durch die Staatliche Plankommission im Perspektivplanzeitraum gesondert getroffen.
- 3.4. Zur rationellen Schaffung einer einheitlichen und stabilen Datenbasis für die Teilverflechtungsmodellierung und Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist zwischen den wirtschaftsleitenden Organen — bezogen auf vor- und nachgelagerte Kooperationsstufen — der Abruf von Plandaten über den ergebnisbezogenen Materialverbrauch zu organisieren. Dazu sind zwischen den beteiligten wirtschaftsleitenden Organen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
- 3.5. Die Ergebnisse der verbraucherseitigen Abrechnung der Materialbewegung sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik den bilanzierenden Organen zur Auswertung zu übergeben.
- 3.6. Die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB haben ausgehend von den neuen qualitativen Anforderungen an die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse, insbesondere durch die unmittelbare Einbeziehung der Teilverflechtungsmodellierung in die Planung und Wirtschaftsführung, unverzüglich Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der mit der materiellen Bilanzierung betrauten Kader festzulegen sowie weitere kadermäßige Voraussetzungen zu schaffen.

V.

Anwendung der periodischen und Callweisen Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung auf der Grundlage einheitlicher Arbeitsmittel

1. **Periodische Bilanzinformationen (lieferseitig) für die Planung und Abrechnung sowie Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen**
 - 1.1 Zur Wahrnehmung der Bilanzverantwortung sind von den informationspflichtigen Betrieben, Einrichtungen und volkseigenen Kombinat an die bilanzierenden Organe periodische Bilanzinformationen für die Ausarbeitung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Jahresplanes auf den einheitlichen Arbeitsmitteln bei gleichzeitiger Unterrichtung des übergeordneten Organs zu geben.
 - 1.2 Die bilanzierenden Organe arbeiten die Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Jahresplan auf dem einheit-

lichen Arbeitsmittel aus und legen diese mit dem Planentwurf zum Jahresplan dem übergeordneten bilanzverantwortlichen Organ vor. Als Bestandteil dieser Bilanzentwürfe sind außerdem folgende Planinformationen formlos vorzulegen:

- Nachweis über die Bedarfsdeckung, insbesondere für die vorrangige Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, sowie Programme zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs
 - Lösungsvorschläge mit Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zur Entscheidung von Bilanzproblemen, die nachweisbar nicht eigenverantwortlich entschieden werden können
 - Konzeption über die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs aus der Inlandsproduktion oder aus der Industriekooperation mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern bei planmäßig vorgesehenen Produktionseinstellungen und -Verlagerungen auf Grund von Struktur- und anderen Entscheidungen
 - Konzeption für die Vorratsproportionierung sowie Maßnahmen zur Verkürzung verbindlicher Lieferfristen
 - Nachweis über die Bildung von Planungs- und Bilanzreserven (operative Bilanzreserven in Mengen und Wert) und von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen (Zuführung und Bestand).
- 1.3. Zu den periodischen Bilanzinformationen für die Abrechnung sind bei Abweichungen vom Volkswirtschaftsplan und von den abgeschlossenen Verträgen die bilanzierenden Organe berechtigt, von den Informationspflichtigen eine kurze Begründung anzufordern. Es ist nicht zulässig, hierfür ein Schema vorzuschreiben und zusätzliche Kennziffern ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu fordern.
 - 1.4. Die bilanzierenden Organe übergeben auf der Grundlage der überprüften und aufbereiteten betrieblichen Bilanzinformationen für die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Jahresplanes die Ergebnisse auf dem einheitlichen Arbeitsmittel an die im Verteiler festgelegten zentralen Staatsorgane.
 - 1.5. Die detaillierten Regelungen zur Anwendung der periodischen Bilanzinformationen (lieferseitig) sowie für die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sind in der Arbeitsanleitung (Anlage 3) getroffen.
2. Fallweise Bilanzinformationen (lieferseitig) zur Ausarbeitung und Durchführung des Jahresplanes
 - 2.1. Fallweise Bilanzinformationen (lieferseitig) im Sinne der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195) sind:
 - Fallinformationen
 - Auftragsinformationen
 - Initiativinformationen.